

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma VERVIN GRAFIK, Inhaber Michael Vervin

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1 Jeder VERVIN GRAFIK erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 1.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von VERVIN GRAFIK weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt VERVIN GRAFIK, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.
- 1.4 VERVIN GRAFIK überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 1.5 VERVIN GRAFIK hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden.
- 1.6 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers und seiner Mitarbeiter oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2. Vergütung

- 2.1 Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 2.2 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- 2.3 Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist VERVIN GRAFIK berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 2.4 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die VERVIN GRAFIK für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3. Fälligkeit der Vergütung

- 3.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig und ohne Abzug zahlbar. Werden die in Auftrag gegebenen Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über einen längeren Zeitraum oder erfordert er von VERVIN GRAFIK hohe finanzielle oder arbeitszeitliche Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug kann VERVIN GRAFIK Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 4.1 Sonderleistungen wie Kundenkorrekturen, die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen und Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach Zeitaufwand entsprechend gesondert berechnet.
- 4.2 VERVIN GRAFIK ist berechtigt, im Einzelfall die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, VERVIN GRAFIK entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 4.3 Soweit Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung durch VERVIN GRAFIK abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, VERVIN GRAFIK im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 4.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Mustern, Fotos, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sowie Kurierfahrten und Kosten für Lizenzrechte Dritter sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.5 Aufwendungen für Reisen und Spesen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 5.2 Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 5.3 Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 5.4 VERVIN GRAFIK ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat VERVIN GRAFIK dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung durch VERVIN GRAFIK geändert werden.

6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster.

- 6.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind VERVIN GRAFIK Korrekturen vorzulegen bzw. eine Freigabe zu erteilen.
- 6.2 Die Produktionsüberwachung durch VERVIN GRAFIK erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist VERVIN GRAFIK berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. VERVIN GRAFIK haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überläßt der Auftraggeber VERVIN GRAFIK bis zu 10 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. VERVIN GRAFIK ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

7. Haftung

- 7.1 VERVIN GRAFIK verpflichtet sich, die Aufträge mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. VERVIN GRAFIK haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 7.2 VERVIN GRAFIK verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. VERVIN GRAFIK haftet für seine Erfüllungsgehilfen nicht.
- 7.3 Mit der Genehmigung von Entwürfen und Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 7.4 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung durch VERVIN GRAFIK.
- 7.5 Für die wettbewerbs- und warenzeichen rechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet VERVIN GRAFIK nicht.
- 7.6 Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei VERVIN GRAFIK geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 8.1 Im Rahmen der Aufträge besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. VERVIN GRAFIK behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 8.2 Verzögert sich die Durchführung der Aufträge aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann VERVIN GRAFIK eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann VERVIN GRAFIK gegebenenfalls Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- 8.3 Der Auftraggeber versichert, daß er zur Verwendung aller an VERVIN GRAFIK übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber VERVIN GRAFIK von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

9. Schlußbestimmungen

- 9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von VERVIN GRAFIK.
- 9.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.